

Amts- und Intelligenzblatt

für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 34.

Samstag, den 29. April

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Der dem hiesigen Oberamtsbezirk von dem Ertrag des Armenbazar nach höchster Verfügung Ihrer Majestät der Königin zugewiesene Beitrag von 400 fl. ist nach dem Beschlusse des Ausschusses des Bezirks-Armenvereins vom heutigen in folgender Weise vertheilt worden:

Steinach	30 fl.	Hegnach	30 fl.
Kleinheppach	40 fl.	Herdmannsweiler	40 fl.
Hochdorf	40 fl.	Brenzweiler	20 fl.
Korb u. Steinreinach	20 fl.	Büch	20 fl.
Nellmersbach	20 fl.	Debernhardt	20 fl.
Bürg	40 fl.	Doppelsbühl	25 fl.
Breuningsweiler	40 fl.	Rettersburg	15 fl.

Die gemeinschaftlichen Ämter und Orts-Armenvereine werden für die richtige Verwendung dieser Beiträge vorzugsweise zu Suppenanstalten und wo nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, jedenfalls zu anderen Nahrungsmitteln in Sorge tragen und haben keine Zeit hierüber Rechnung abzulegen.

Am 24. April 1854.

R. Gen. Oberamt. Vorstand des Bezirks-Armenvereins.

Waiblingen. Die Ministerial-Verfügung vom 17. Jan. 1850 betreffend den Verkehr mit Besen und Besenreis in dem Kreisbezirk Reichenberg und dessen Umgebung ist vorläufig bis zum 1. Mai 1855 erstreckt worden. Dieselbe ist im Intelligenz-Blatt von 1850 Nr. 8 S. 30 abgedruckt und von den Orts-Vorstehern aufs neue in ihren Gemeinden bekannt zu machen. Bei Ausstellung der durch Art. 2. des Ges. vom 7. Juli 1849. R. Nr. S. 290. vorgeschriebenen Zeugnisse haben die Ortsbehörden mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen und es mühe jede Nachlässigkeit aufs strengste zu vermeiden.

Den 27. April 1854.

R. Oberamt Haberlen.

Waiblingen. Vorladung in Ganttsachen. In nachbenannten Ganttsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Orten und Orten vorgenommen. Die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Nachweis, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaigen Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden sowohl ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt durch Bescheid von der Masse ausgesprochen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, dass sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufes der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 20 April 1854

R. Oberamts-Gericht. Bellnagel.

Hahnweiler, Gerichtsbezirks Waiblingen.

Gläubiger Aufruf.

Allen Diejenigen, welche aus der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Johann Georg Schäfer, Gemeindepfleger in Hahnweiler, Forderungen zu machen haben, namentlich auch Diejenigen, gegen welche Schäfer Bürgerschafts Verbindlichkeiten eingegangen hat, wird hienmit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 20 Tagen bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bei der Verlassenschafts-Theilung anzuzeigen und gebüßig zu erwiesen.

Den 24. April 1854.

R. Amts-Notar in Winnenden.

A. J. G. F.

Waiblingen.

Da Jakob Fr. Heinrichs Wittve von hier abziehen gedenkt, und dieselbe ihre sämmtliche Liegenschaft zu verkaufen entschlossen ist, so werden alle Diejenigen, welche an diese Wittve oder ihren verstorbenen Mann Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche binnen 8 Tagen der Rathsherrerei anzuzeigen.

Den 25. April 1854.

Gemeinderath.

Waiblingen. Am nächsten Dienstag früh 7 Uhr wird die Beifahrt von Steinen zur Chaufurung der Straße von Kaufmann Jäger bis zu Johs. Pfanders Haus, so wie die Herstellung der Chaufurung selbst, auf dem Rathhaus veraccordirt.

Den 28. April 1854. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Verkauf des Allmand-Grases.

Am nächsten Dienstag früh 7 Uhr wird auf dem Rathhaus das Allmand-Gras verkauft.

Den 28. April 1854. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen

Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihre Scheuer an der Grabenstraße aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können täglich Einsicht davon nehmen und mit Gottlieb Gaupp einen Kauf abschließen.

Stadtrath Wöfners Wittve.

Waiblingen. Der Unterzeichnete beabsichtigt seinen Hausantheil in der Grabenstraße bestehend in Stube, 2 Kammern, Küche mit Kuchentisch, Dungelege und Hofraum, ferner:

- 2 Viertel im Erenthal mit Kartoffeln,
- 2 Viertel an der Stuttgarter Straße am Schützenhäusle mit Dinkel,
- 2 Viertel am Remferweg mit Gerste und Auerderrüben.

1 Viertel Baumgut mit 18 Bäumen und mit Kleen und Einforn angeblümt. Kaufs Liebhaber können nächsten Montag Abend in der Sonne mit mir selbst einen Kauf abschließen.

Friedrich Arnold.

Waiblingen.

Die am 9. Juni 1845 vom Kirchen-Convent beschlossenen Vorschriften über die Sündung u. Feiertlichkeit bei den Lebensbegängnissen werden hienmit in Erinnerung gebracht:

1) Der Eingang in den Kirchhofweg bei Buchbinder Kayfers Garten und der Kirchhof selbst darf von Niemand betreten werden, bis der Trauerzug vorüber und eingetreten ist.

Diesem schließen sich bei Kayfers Garten das leidtragende Publikum vom weiblichen Geschlecht an, und dann erst dürfen solche, welche nicht festlich gekleidet sind, sich anschließen; diese bilden die letzte Abtheilung des Zugs, und es wird diesem Publikum bei jeder Beerdigung ein besonderer Platz auf dem Kirchhof hinter den Leidtragenden anzuweisen, den Niemand verlassen darf, wie man gekommen, geht man wieder von dem Kirchhof.

2) Kinder unter 4 Jahren dürfen nicht mit in den Kirchhof gebracht werden, es sey denn, in dem Zug der Leidtragenden in Festkleidung.

3) Zur Handhabung dieser Vorschriften sind die Polizeidiener und Totengräber beauftragt, die Leute zur Ordnung anzuweisen, oder nach Umständen die Eingegengandenden dem Kirchen-Convent zur Bestrafung anzuzeigen.

Sodann hat der Kirchen-Convent, um möglichen Störungen der Ordnung zu begegnen, folgenden Zusatz beschlossen:

4) Ein Gesang am Grabe darf nur durch die Schulknaben unter Leitung der dazu bestellten 4 Lehrer oder von einem hierzu ermächtigten Gesangs-Verein ausgeführt werden.

Den 5. April 1854.

Kirchen-Convent.

Waiblingen.

Es sucht Jemand einen ordentlichen Menschen von rechtschaffenen Eltern als Knecht nach Stuttgart. Auskunft ertheilt

Leonh. Schwarze, Hefehändler.

Waiblingen.

Es hat Jemand einen blautüchernen Rod zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Für die so liebevolle Theilnahme während der kurzen Krankheit als auch für die zahlreiche Begleitung zu der Ruhstätte meiner treuen Gattin, bezeuge ich hienmit meinen herzlichsten Dank und empfehle mich zu fernerm geneigten Wohlwollen.

Johannes Reinhardt, Bäckermeister.

W a i b i u g e n . Einen schönen angeblühten Ruchengarten samt einem schönen Gartenhaus hat die Hälfte oder auch ganz zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

W a i b l i n g e n . Die Wittwe H e f e s e r ist Willens
1 Morgen ewigen Aker, und
1 Morgen Grassboden,
beide in der Sandbalden, auf 1 Jahr zu verpachten.

W a i b l i n g e n .

Bei E. Kieger in Lötzingen ist erschienen und in der Buchdruckerei dieses Blattes zu haben.

**Die Raubmörder
Fruchs und Mühleisen
und der Verwandtenmörder**

J. G. Enfinger,

von dem Schwurgericht zum Tode verurtheilt, am 18. und 23. März 1854.

Mit den 3 Vorikaren der Beurtheilten und der Abbildung des Fallbeils.

Preis 6 Kreuzer.

W a i b l i n g e n .

G u l t e r = V e r t a u f am 18. März 1854.

Bei allen Verkäufen wo nicht anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß baar und das Weitere im 2. verzinslichen Jahr zu zahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer leistungsfähige Bürgen mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer/Christ	Beschreibung des Guts	Preis	Täg. des Aufstreichs
Alt Georg Wiedmann für ihn G. R. Kaufmann	an 3 B. 1/2 A. Garten im Frohnacker	80 fl.	29. Mai.
Christian Baumgärtner, f. i. G. R. Schneider	1 1/2 B. Aker beim Hasenwäldle		29. Mai.
Johannes Pfund, für ihn G. R. Köhn	1 B. Aker im mittlen Grund.		29. Mai.
Conrad Braun, für ihn G. R. Schneider	1 B. 1/2 A. Baumgärt im Rosberg		29. Mai.
Georg Friedr. Winkler f. ihn G. R. Köhn	2 B. Aker im Weidach.		29. Mai.
Michael Allmendinger für ihn G. R. Pfander	eine halbe Behausung in der Graubensstraße	140 fl.	22. Mai.
der sen.	1/2 an 3 B. 1/2 A. auf dem Demeisenbühl	75 fl.	
	1 B. Aker auf der Fuchsbegrube	102 fl.	
Georg Fr. Bubeck, für ihn G. R. Pfänder	1/2 an 2 1/2 B. hinter den Frohnäckern.		22. Mai.

W a i b l i n g e n

Der Unterzeichnete macht öffentliche ergehenste Anzeige, daß er von heute an sein Messgereschäft im Hause seines Bruders eröffnet habe, und bittet um geneigten Zuspruch. Das Billigste und Messgerm Maßherr.

W a i b l i n g e n . (Abfchick)

Vor meinem Abgang nach Amerika beabsichtigt der Unterzeichnete alle seine guten Freunde und Bekannte auf morgenden Sonntag Abend einzuladen zu dem Vater Messger, Bärth. V. Johann Burkhard, Elfwanger.

W a i b l i n g e n .

Morgen - Vormpredigt

Morgen Nachm

G e f ä l l i g k e i t

Wenn mit Gefälligkeit du einen Wiff verbinden, laß ihn zu sehr dabei dein Ansehn nicht empfinden. Du mußt ihm für die Günst erniedrigende Bitte Ersparen, oder er hält sich des Dankes quitt.

W a i b l i n g e n

G u l t e r = V e r t a u f am 18. März 1854.

Bei allen Verkäufen wo nicht anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß baar und das Weitere im 2. verzinslichen Jahr zu zahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer leistungsfähige Bürgen mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.